

SATZUNG FÜR DIE HILFSKASSE DES SENATS DER
RHEINISCHEN FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT BONN

§ 1

Der Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn errichtet eine Hilfskasse.

§ 2

Die Hilfskasse dient folgenden Personen:

- 1. den jetzigen und früheren Mitgliedern des Lehrkörpers (§ 8 Abs. 1 u. 2 der Universitätsverfassung),*
- 2. den wissenschaftlichen Mitarbeitern (§ 8 Abs. 3 der Universitätsverfassung),*
- 3. den Hinterbliebenen sowie dem geschiedenen Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen eines Mitgliedes des in Ziff. 1 und 2 bezeichneten Personenkreises.*

§3

- 1. Die Hilfskasse verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (AO).*
- 2. Zweck der Hilfskasse ist, die in § 2 genannten Personen, soweit sie die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen, zu unterstützen.*
- 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch laufende Zahlungen oder die Gewährung von Beihilfen.*
- 4. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen durch die Hilfskasse besteht nicht. Gegen Entscheidungen des Hilfskassenausschusses des Senats ist der Rechtsweg ausgeschlossen.*
- 5. Die Hilfskasse kann Zahlungen an die Zentralunterstützungskasse beim Hochschulverband leisten.*

§ 4

Die Mittel der Kasse werden durch freiwillige regelmäßige Spenden der in § 2 Ziff. 1 und 2 genannten Personen aufgebracht, die vom Landesamt für Besoldung und Versorgung von den Bezügen einbehalten und auf ein besonderes Konto der Hilfskasse überwiesen werden.

Die Hilfskasse ist zur Entgegennahme weiterer Spenden, auch von anderen Personen berechtigt.

§ 5

1. *Die Hilfskasse ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*
2. *Die Mittel der Kasse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Kasse.*
3. *Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Hilfskasse fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*
4. *Auf die Ansammlung einer angemessenen Rücklage für unvorhergesehenen Bedarf ist Bedacht zu nehmen. Die Ansammlung eines Vermögens ist ausgeschlossen.*

§ 6

Die Hilfskasse wird ehrenamtlich von einem Ausschuss verwaltet, der vom Senat für das akademische Jahr gewählt wird.

§ 7

Das Geschäftsjahr der Kasse läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Innerhalb eines Monats nach Ablauf des Geschäftsjahres ist dem Senat Rechnung zu legen. Der Senat beschließt über die Entlastung des Ausschusses.

§ 8

Bei Auflösung der Hilfskasse oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Verfügung über das Vermögen trifft der Senat.

§ 9

*Die Satzung tritt am 12.12.85 in Kraft.
Die bisherige Satzung verliert damit ihre Geltung.*